

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Vorbemerkung

Die Paragraphen beziehen sich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B und UVgO).

1. Vertragsbestandteile (zu § 1)

Als Vertragsbestandteil gelten bei Widersprüchen im Vertrag nacheinander:

1. Auftragsschreiben
2. Schriftliche Erklärung des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteil genannt ist
3. Leistungsbeschreibung
4. Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
5. Ergänzende Vertragsbedingungen für die Ausführung von Gebäudeinnen-, Fensterrahmen- und Glasflächenreinigung (EVL-GFG)
6. Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVL)
7. Technischen Vertragsbedingungen, insbesondere:
 - › die einschlägigen Fachregeln
 - › die Vorschriften der Reinigungshersteller
 - › die Reinigungsvorschriften der Hersteller der eingebauten Bauteile
 - › die Unfallverhütungsvorschriften
8. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für die Ausführung von Leistungen (VOL/B und UVgO)

2. Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1)

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen die geforderten Schutzniveau-Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit- gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Preisvereinbarung (zu § 2)

(1) Die Angebotspreise (Einheitspreise) sind Festpreise bis zum Inkrafttreten eines von der Gebäude-reiniger-Innung Nordrhein-Westfalen geschlossenen neuen Tarif- oder Rahmenvertrages. Da sich eine Erhöhung des Reinigungspreises daher nur auf die reinen Lohnkosten beziehen kann, ist der Auftragnehmer gehalten in seinem Angebot genau den Prozentualen Lohnkostenanteil anzugeben. Eine Lohnanpassung kann frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluss und höchstens einmal im Kalenderjahr ausgeübt werden. Auf diese Preise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

(2) Im Falle des Inkrafttretens eines derartigen neuen Vertrages kann der Auftragnehmer einen Antrag auf Erhöhung des Vertragspreises bei dem Auftraggeber einreichen. Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages eingehen, können nur vom 1. Tag des Eingangsmo-nats Berücksichtigung finden.

(3) Zur Vereinfachung der Berechnung ist ein prozentualer Auf- oder Abschlag vom bisherigen Endbe-trag zu berechnen.

(4) Mit dem Gesamtpreis sind auch die Kosten abgegolten für

4.1 die Reinigungs- und Pflegemittel und

4.2 das Bereitstellen von sonstigen Hilfsmittel, Maschinen und Geräten, die für das fachge-rechte und werterhaltende Reinigen und Pflegen erforderlich sind.

(5) Verschmutzungen nach baulicher Unterhaltung (z.B. Malerarbeiten) oder aus anderen außerge-wöhnlichen Anlässen sind grundsätzlich mit der laufenden Reinigung zu beseitigen und werden nicht besonders vergütet. Ein Mehraufwand für zusätzliche Reinigungen (z.B. nach Umbauarbeiten) wird be-sonders vergütet. Hierzu ist die Vorlage von Stundenlohnzetteln erforderlich, die vom Auftraggeber anzuerkennen sind. Grundlage für die Vergütung bildet der zuletzt vereinbarte Ecklohn für die Ver-tragsreinigung zuzüglich dem tariflich vereinbarte Zuschlag, wobei die Vergütung für ausgefallene Un-terhaltungsreinigung abgezogen wird.

4. Ausführung der Leistung (zu § 4)

(1) Der Auftragnehmer darf für die Reinigungsarbeiten nur eigene, fachkundige, zuverlässige und ge-sunde Arbeitskräfte einsetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit zu prü-fen, nach Verpflichtungsgesetz zu verpflichten und ggf. die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnis-sen verlangen.

(1.1) Der Auftragnehmer hat vor Vertragsbeginn eine Liste der für die Reinigung vorgesehenen Kräfte einzureichen.

Die Liste muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift

Veränderungen sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle, Außenbezirk Al-tenreine, unverzüglich mitzuteilen.

(1.2) Weiterhin sind die Arbeitskräfte vom Auftragnehmer auf seine Kosten mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der sie als Reinigungskräfte des Auftragnehmers ausweist. Diese Ausweise müssen den Namen der Reinigungskraft und die Firma des Auftragnehmers enthalten. Sie gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis. Der Firmenausweis ist beim Betreten des Dienstgebäudes und auch während des Aufenthalts in dem Reinigungsobjekt sichtbar an der Kleidung zu tragen.

(1.3) Der Auftragnehmer hat die Arbeitskräfte zur Verschwiegenheit über Vorgänge und Einrichtungen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in den Diensträumen bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten, ggf. den Nachweis darüber zu führen und bei Bedarf vorzulegen.

(2) Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann durch seine Beauftragten bei den vom Auftragnehmer eingesetzten Reinigungskräften stichprobenweise Taschenkontrollen vornehmen lassen.

(3) Der Auftraggeber ist daran interessiert, gleichbleibendes und sozialversichertes Personal einzusetzen. Geeignete Vertreter für erkrankte oder beurlaubte Arbeitskräfte hat der Auftragnehmer zu stellen.

(4) Während der Reinigungszeit soll grundsätzlich eine verantwortliche, weisungsberechtigte Person des Auftragnehmers erreichbar sein, die im Rahmen des Reinigungsauftrages Anordnungen und Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Altenrheine, für den Auftragnehmer entgegennehmen kann.

(5) Bei Reinigungsarbeiten in Räumen mit betriebs- und haustechnischen Einrichtungen, fernmelde-technischen Anlagen, Datenverarbeitungsanlagen sowie in sonstigen elektrischen Betriebsstätten sind die Anweisungen der für das Betreiben dieser Anlage verantwortlichen Stellen zu beachten. Ich behalte mir vor, Reinigungskräfte im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen besonders zu verpflichten.

Der Auftragnehmer darf in diesen Räumen nur Kräfte mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen einsetzen.

(6) Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zur Verhütung von Arbeitsunfällen erforderlich sind.

(7) Den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist es nicht gestattet, Fernsprecher, Büromaschinen und andere Einrichtungen im Dienstgebäude zu benutzen.

(7.1) Begleitpersonen der Arbeitskräfte ist der Zutritt zu den Diensträumen nicht gestattet.

(7.2) Fundsachen sind unverzüglich beim Außenbezirks-Leiter/in abzugeben.

(8) Während der Reinigungszeit verursachte oder festgestellte Schäden an Gebäuden, Räumen oder Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Außenbezirk Altenrheine zu melden.

(8.1) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflicht-Schadensversicherung dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Deckungssummen betragen

für Personenschäden 500.000,00 Euro

für sonstige Schäden 75.000,00 Euro

(8.2) Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleide. Ebenso haftet der Auftraggeber nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektion usw.), die sich der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizuhalten.

(8.3) Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die gegen diese Pflichten verstoßen haben, und Kräfte, denen wegen Unehrllichkeit, Unregelmäßigkeit oder ungehörigen Verhaltens das Betreten der Diensträume untersagt wurde, dürfen vom Auftragnehmer für Reinigungsarbeiten in Diensträumen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt nur mit Zustimmung des Auftraggebers wiedereingesetzt werden. Ggf. hat der Auftragnehmer unverzüglich für die Stellung geeignete Ersatzkräfte zu sorgen.

(9) Der Außenbezirk Altenrheine stellt dem Auftragnehmer im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes und der Leitzentrale angemessene Räume für die Aufbewahrung der Reinigungsmaschinen, -geräte, -mittel der Reinigungskräfte zur Verfügung. Außerhalb des Verwaltungsgebäudes können keine Räume zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten der Reinigung dieser Räume trägt der Auftragnehmer.

5. Verzug des Auftragnehmers (zu § 7)

(1) Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist berechtigt, die vertragsgemäßen Reinigungsleistungen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers anderweitig ausführen zu lassen, wenn dieser, **nach schriftlicher Aufforderung**, seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt. In diesem Fall ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt berechtigt, das Vertragsverhältnis einseitig fristlos zu lösen und ggf. Schadenersatz zu fordern.

(2) Über mangelhafte oder auch sonst nicht vertragsgemäß ausgeführte Reinigung wird der Auftraggeber vom Außenbezirk Altenrheine unverzüglich unterrichtet und zur sofortigen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Nachbesserung) aufgefordert. Wird eine Nachbesserung nicht unverzüglich ausgeführt, so werden für die beanstandeten Flächen keine Reinigungsvergütungen gezahlt. Dies wird dem Auftragnehmer von Fall zu Fall schriftlich mitgeteilt.

6. Abnahme (zu § 13)

Die Abnahme der Leistung erfolgt durch den Außenbezirk Altenrheine.

Eine Abnahmebescheinigung ist monatlich dem Außenbezirk Altenrheine zur Unterschrift vorzulegen und in Kopie der Rechnung beizufügen.

7. Rechnung (zu § 15)

(1) Der Auftragnehmer hat monatlich nachträglich eine elektronische Rechnung über die ausgeführten Reinigungsarbeiten unter Zugrundelegung der vereinbarten Festpreise einzureichen.

Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist die Nutzung der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE-Bund) vorgesehen, welche unter <https://xrechnung.bund.de> abrufbar ist. Sie haben die Möglichkeit, eine Rechnung auf der Plattform im einheitlichen Format zu erstellen, eine vorhandene Rechnung hochzuladen oder per E-Mail an xrechnung@portal.bund.de einzureichen.

Nach Erbringung der Gesamtleistung zum 31.05.2027 ist eine Schlussrechnung mit Auflistung aller erbrachten Teilleistungen und Auflistung der geleisteten Teilzahlungen (Abschlagsrechnungen) vorzulegen. Der Differenzbetrag der Gesamtleistungen abzüglich der geleisteten Teilzahlungen entspricht der Schlusssumme der Schlussrechnung.

(2) Für die Nicht- oder Schlechterfüllung gelten folgende Vereinbarungen:

a) Bei Nicht- oder Schlechterfüllung wird festgestellt, dass die während des beanstandeten Zeitraum stichprobenweise festgestellte Differenz zwischen dem gemäß Auftrag eingesetzten und den tatsächlich erbrachten Reinigungsstunden der verminderten Reinigungsleistung entspricht.

Der Auftraggeber kann entsprechend der festgestellten Differenz den Rechnungsbetrag für den beanstandeten Zeitraum kürzen.

b) Anstelle der Regelung nach a) kann eine pauschale Kürzung von 15% des Rechnungsbetrages für den beanstandeten Zeitraum vorgenommen werden.

c) Der Auftraggeber kann anstelle einer Kürzung des Rechnungsbetrages die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes vom Auftragnehmer zu dessen Lasten durch eine Gebäudeinnenreinigung außerhalb der regulären Reinigungszeit verlangen.

Ist dem Auftragnehmer objektiv nicht möglich, die Leistung rechtzeitig und sachgerecht zu erbringen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

(3) Wenn die Arbeiten aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, ruht insoweit der Vertrag. In diesem Fall wird das zu zahlende Monatsentgelt für die Zeit des Arbeitsausfalls, der über 10 Arbeitstage hinausgeht, entsprechend gekürzt. Das Recht des Arbeitnehmers auf Kündigung gemäß §§ 642, 643 BGB bleibt unberührt.

8. Vertragsdauer

Der erteilte Reinigungsauftrag gilt für 1 Jahr.

9. Streitigkeiten (zu § 19)

Gerichtstand ist Bonn.